

Fall 13: Kindesmisshandlung

Schwerpunkte

Kriminalistische Fallanalyse, Verdachtslage, Auswertungsangriff

Von Kriminaldirektor Christoph Frings, HSPV NRW

Sachverhalt

Allgemeine Lage

Im Deliktsfeld der Misshandlung von Kindern wurden in den letzten Jahren bundesweit jährlich ca. 3500 Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Nicht darunter erfasst sind die ungleich häufiger im sozialen Nahbereich vorkommenden Körperverletzungen zum Nachteil (z. N.) von Kindern durch Erziehungsberechtigte. Für Beamtinnen und Beamte des Wach- und Wechseldienstes handelt es bei diesen Vorfällen um nahezu alltägliche Einsatzlagen.

Besondere Lage

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudienganges versehen Sie als Polizeikommissar/Polizeikommissarin Wachdienst in der Polizeiinspektion Mitte des PP D-Stadt. Am heutigen Tag (Freitag, 22.12.2017) versehen Sie Nachtdienst in der Nacht von Freitag auf Samstag. Sie befinden sich auf Funkwagenstreife im Gebiet der Polizeiinspektion Mitte zusammen mit Ihrer Streifenpartnerin/Ihrem Streifenpartner als D 11/31. Gegen 23.00 Uhr erhalten Sie von der Einsatzleitstelle den folgenden Einsatz: „D 11/31 Hüttenstraße 11 c, Familie Schmitz, dort offenbar häusliche Gewalt durch Herrn Schmitz.“

Gegen 23.05 Uhr treffen Sie am Einsatzort ein, vor dem Haus Hüttenstraße 11c werden Sie schon von Frau Müller erwartet. Sie teilt Ihnen mit: „Die Familie Schmitz wohnt über mir im dritten Stockwerk. Eine richtige Familie sind die eigentlich nicht. Frau Schmitz hat ihren Mann vor etwa drei Jahren mit den Kindern ver-

lassen. Jetzt wohnt Herr Schmitz dort mit einer neuen Frau, der Frau Reimers. Frau Reimers ist vor ca. einem halben Jahr bei Herrn Schmitz mit ihren beiden Kindern eingezogen. Seit dieser Zeit ist in der Wohnung tagsüber Theater von den Kindern und abends streiten sich die Erwachsenen. Seit ca. zwei Monaten kommt es auch öfters zu Handgreiflichkeiten zwischen den Erwachsenen, nachdem Herr Schmitz seine Arbeitsstelle als Lagerarbeiter verloren hat. Die Kinder bekommen auch ihren Teil ab, das Mädchen höre ich oft schreien, nachdem zuvor Schläge zu hören waren. Heute Abend war es besonders schlimm. In der Wohnung war ein Gepolter und dann habe ich wieder Schlaggeräusche und Schreie gehört. Es war nicht zum Aushalten, ich konnte im Fernseher meine Sendung gar nicht mehr verfolgen.“ Sie bitten Frau Müller, sich zu ihrer Wohnung zu begeben und sich dort für eventuelle Rückfragen zur Verfügung zu halten.

Bereits im Treppenhaus nehmen Sie laute Geräusche aus der Wohnung Schmitz wahr. Vor der Wohnungstür stehend hören Sie wüstes Gebrüll einer männlichen Person, dann ein lautes Klatschen und den Schmerzschrei einer weiblichen Person. Nach mehrfachem Klingeln und lautem Klopfen wird durch eine männliche Person die Tür aufgerissen. Es scheint sich um Herrn Schmitz zu handeln. Ohne dass Sie zu Wort kommen, schreit er Sie an: „Was wollt Ihr Witzfiguren denn hier, ich muss meiner Frau mal wieder Manieren beibringen und Ihr stört mich dabei nicht.“ Herr Schmitz versucht dann, die Wohnungstür vor Ihrer Nase zuzudrücken. Das können Sie mittels einfacher körperlicher Gewalt verhindern. In der Atemluft der Person nehmen Sie eine sehr starke und deutlich ausgeprägte Alkoholfahne wahr. In der Hand hält er einen ca. 30 mm breiten Holzkleiderbügel. Es gelingt Ihnen dann, Herrn Schmitz durch geschickte Kommunikation soweit zu beruhigen, dass er den Kleiderbügel an die Flurgarderobe hängt. Zwischenzeitlich trifft auch die Streifenwagenbesatz D 11/35 zu Ihrer Unterstützung ein. Mit dieser Streifenwagenbesatzung begibt sich Herr Schmitz dann widerwillig ins Wohnzimmer.

Im Kinderzimmer der Wohnung sitzt Frau Reimers heulend und völlig aufgelöst auf dem Boden. Sie ist mit einer Jogginghose und einem kurzärmeligen T-Shirt bekleidet. Sie sprechen Frau Reimers mit den Worten an: „Beruhigen Sie sich, hier ist die Polizei, es kann Ihnen jetzt nichts mehr passieren.“ Darauf äußert Frau Reimers direkt: „Ich kann das alles nicht mehr gutmachen, mein Verlobter hat meine Kinder verprügelt und ich hab nie was dagegen gemacht,

ich hatte nur Angst um mich.“ Im Gesicht von Frau Reimers zeichnen sich deutlich sichtbar mehrere frische Hautrötungen und Schwellungen ab. Zudem erkennen Sie auf den Unterarmen von Frau Reimers mehrere parallel verlaufende, ca. 30 mm breite, länglich ausgeprägte Hämatome ab.

Im Kinderzimmer finden Sie dann versteckt im Kleiderschrank sitzend, weinend die achtjährige Eileen. Das Kind hat im Gesicht mehrere frische und eine Vielzahl ältere, deutlich ausgeprägte Hämatome. Aus dem linken Nasenloch tritt Blut aus. Das Kind hält sich mit der Hand das linke Ohr und klagt über heftige Ohrenschmerzen. In einer weiteren Zimmerecke hat sich der 13-jährige Kevin zusammengerollt. Der Junge zittert am ganzen Körper und ist am Oberkörper nur mit einem T-Shirt bekleidet. Im Bereich der Unterarme zeichnen sich auf der Haut deutlich ausgeprägt mehrere frische, ca. 30 mm breite, parallel verlaufende, hellrötliche Striemen als Verletzungsmerkmale ab. Weiterhin sind an den Unterarmen des Jungen auch eine Vielzahl ältere Hämatome, in unterschiedlichen Abheilungsstadien, sichtbar. Weiter weist der Junge mehrere frische Prellungen und Hautrötungen im Gesicht auf. Auf Ihre Frage an Kevin, was passiert sei, antwortet er Ihnen im aggressiven Ton: „Mensch, was ist wohl passiert, der Schmitz hat mich mit dem Kleiderbügel verprügelt. Er hat erst meine Mutter geschlagen und dann bin ich dazwischen gegangen, damit er aufhört, sie zu schlagen.“ Als Sie dem Jungen vom Boden aufhelfen wollen, stellen sie fest, dass für den Jungen eine schmerzfreie Bewegung kaum möglich ist. Sie stellen dann fest, dass der Rücken des Jungen gleichfalls mit Hämatomen in unterschiedlichen Heilungsstadien übersät ist.

Bemerkungen zur Lage

Die Hüttenstraße liegt im Norden von D-Stadt. Die Bevölkerung des Stadtteils weist eine hohe Arbeitslosigkeit und geringe Kaufkraft auf. Die Hüttenstraße ist durch eine Bebauung mit Hochhäusern durch eine städtische Wohnungsbaugesellschaft geprägt. Bei dem Gebäude Hüttenstraße 11c handelt es sich um ein neungeschossiges Hochhaus mit je vier Wohnungen pro Etage.

Witterung: Temperatur: 2 °C, leichter Nieselregen.

Aufgaben

1. Bearbeiten Sie im Rahmen der Kriminalistischen Fallanalyse (KFA)
 - die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat

- die Verdachtslage im Hinblick auf eine Person
 - die allgemeine Beurteilung
2. Beurteilen Sie den Personalbeweis bezogen auf Frau Reimers, Kevin Reimers und Eileen Reimers.
 3. Beurteilen Sie, welche Maßnahmen vor Ort durch Sie und die Kräfte der Kriminalwache zur Durchführung des Auswertungsangriffs durchgeführt bzw. veranlasst werden müssen.

Lösung

1. Kriminalistische Fallanalyse

1.1 Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat

Aufgrund des Gesamteindrucks nach dem Öffnen der Wohnungstür sowie der Aussagen der Zeugin Müller und den Angaben der Geschädigten kommen hier folgende Straftaten in Betracht:

1.1.1 Herr Schmitz

Frau Reimers weist deutliche frische Hautrötungen und Schwellungen im Gesicht auf. Nach Aussage von Kevin hat Herr Schmitz seine Mutter geschlagen. Es liegt hier der Anfangsverdacht der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 223 StGB vor. Aus dem Sachverhalt ergibt sich der Hinweis darauf, dass Frau Reimers auch mit einem Kleiderbügel geschlagen wurde. An ihren Unterarmen zeigen sich deutliche Parierspuren, die in der Breite dem Kleiderbügel entsprechen. Es lässt sich hier ebenfalls der Anfangsverdacht der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB zu ihrem Nachteil begründen.

Die beiden Kinder wurden offenbar von Herrn Schmitz gleichfalls geschlagen. Entsprechende frische Verletzungsmerkmale sind im Gesicht von Eileen und Kevin vorhanden. Mithin besteht hier ebenfalls der Anfangsverdacht der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 223 StGB z. N. der beiden Kinder. Kevin wurde nach seinen Angaben sowie nach den sichtbaren parallel gezeichneten Verletzungsmalen mit einem Holzkleiderbügel geschlagen. Hier besteht zudem der Anfangsverdacht der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB z. N. des Kevin Reimers. Der frühere „Rechtfertigungsgrund“ des elterlichen Züchtigungsrechts gilt seit der Änderung des § 1631 BGB nicht mehr. Nach der Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB im Jahre 2000 haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Diese Formulierung schließt die Zufügung von Verletzungen als Erziehungsmittel grundsätzlich

aus. Herr Schmitz wäre allerdings auch nicht in den „Genuss“ dieses früheren Rechtfertigungsgrundes gekommen, denn es handelt sich bei Kevin und Eileen nicht um seine Kinder.

Die Strafbarkeit nach § 225 StGB baut auf einer besonderen Fürsorgebeziehung zwischen der tatbestandlich handelnden Person und dem Opfer auf. Laut Sachverhalt wohnt Frau Reimers seit ca. sechs Monaten gemeinsam mit den Kindern bei Herrn Schmitz. Ggf. könnten die Kinder damit auch dem Hausstand von Herrn Schmitz zugerechnet werden. Es besteht zumindest der Anfangsverdacht der Misshandlung Schutzbefohlener nach § 225 StGB. Hier sind noch weitere Ermittlungen zur Ausschärfung der Verdachtslage erforderlich.

Herr Schmitz äußerte gegenüber den Beamten: „Was wollt Ihr Witzfiguren denn hier, ich muss meiner Frau mal wieder Manieren beibringen und Ihr stört mich dabei nicht.“ Das Zudrücken der Wohnungstür ist somit eine gezielte Handlung, um Ermittlungshandlungen seitens der eingesetzten Beamten zu vereiteln und begründet den Anfangsverdacht eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB.

1.1.2 Frau Reimers

Gegen die Kindesmutter besteht zunächst einmal der Anfangsverdacht der Körperverletzung bzw. der gefährlichen Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 13, 223 und 224 StGB. Sie hat als leibliche Mutter eine Garantenstellung ihren Kindern gegenüber. Somit ist sie verpflichtet, körperliche Schädigungen von ihren Kindern, auch unter Inkaufnahme vertretbarer eigener Risiken, abzuwehren. Nach Aussagen der Zeugin Müller werden die Kinder häufiger geschlagen, am Körper von Kevin und im Gesicht von Eileen sind Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien erkennbar. Frau Reimers war verpflichtet, diesen Gewaltkreislauf zu durchbrechen, dies wäre auch zumutbar gewesen.

Weiter besteht gegen Frau Reimers der Anfangsverdacht der Kindesmisshandlung durch Unterlassen¹ (§§ 13 StGB, 225 Abs. 1 StGB)². Frau Reimers hat gegenüber ihren Kindern als leibliche Mutter zweifelsfrei eine besondere Fürsorgepflicht. Das erhebliche Ausmaß

-
- ¹ § 13 StGB: „... wer es unterlässt einen Taterfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt und wenn sein Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes entspricht.“
 - ² Alternativ gerichtlich auch häufig abgeurteilt als unterlassene Hilfeleistung.

der Verletzung von Kevin konnte der Mutter nicht verborgen geblieben sein. Nach der Aussage der Zeugin Müller waren tätliche Auseinandersetzungen an der Tagesordnung. Frau Reimers räumt zudem ein, dass die Kinder regelmäßig von ihrem Verlobten geschlagen wurden und sie aus Angst nichts unternommen hat.

1.2 Verdachtslage im Hinblick auf eine Person

1.2.1 Herr Schmitz

Laut der Aussage der Zeugin Müller kommt es offenbar häufiger in der Wohnung Schmitz zu lautstarken und körperlichen Auseinandersetzungen. Dabei soll Herr Schmitz Frau Reimers und deren Kinder schlagen. Die Handlungsabläufe innerhalb der Wohnung können zunächst zwar nicht beobachtet werden, jedoch waren vor der Wohnungstür ein „lautes Klatschen“ und dann der Schmerzscrei einer weiblichen Person vernehmbar. Nach dem Öffnen der Wohnungstür schreit Sie Herr Schmitz an, er müsse mal seiner Frau wieder Manieren beibringen. In der Hand hält er einen Kleiderbügel. Der Kleiderbügel passt von der Breite her zu den parallel gestellten Verletzungsmerkmalen auf den Armen von Kevin und Frau Reimers. Frau Reimers und Kevin erklären übereinstimmend, dass alle Personen von Herrn Schmitz geschlagen worden sind. Es liegt gegen Herrn Schmitz der dringende Tatverdacht bezüglich der Körperverletzung z. N. aller Personen und der gefährlichen Körperverletzung z. N. von Kevin und Frau Reimers vor. Die weiteren Ermittlungen richten sich zielgerichtet gegen Herrn Schmitz, er hat daher die verfahrensrechtliche Stellung eines Beschuldigten.

1.2.2 Frau Reimers

Laut der Aussage der Zeugin Müller kommt es offenbar häufiger in der Wohnung Schmitz zu lautstarken und auch körperlichen Auseinandersetzungen. Bei diesen Auseinandersetzungen soll Herr Schmitz auch die Kinder von Frau Reimers schlagen. Da sich die Taten innerhalb des Wohnumfeldes abspielen, sich am Körper von Kevin und im Gesicht von Eileen mehrzeitige Verletzungsmerkmale zeigen, können diese Abläufe Frau Reimers nicht verborgen geblieben sein. Da durch sie eine Handlungspflicht zum Schutz der Kinder bestanden hat, besteht gegen sie ein dringender Tatverdacht bezüglich der genannten Straftaten als Unterlassungsdelikt, dass Verfahren wird gezielt gegen sie betrieben, sie ist als Beschuldigte anzusehen.

1.3 Allgemeine Beurteilung der Tat

Die vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) ist ein Antrags- und Privatklagedelikt und wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis maximal fünf Jahre geahndet. Ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung – bei mangelndem Strafantrag der Geschädigten – vorliegt, entscheidet grundsätzlich die Staatsanwaltschaft. Eine Sachverhaltsaufklärung durch die Polizei sowie Fertigung einer Strafanzeige und die anschließende Übersendung des Ermittlungsvorgangs an die StA ist daher grundsätzlich erforderlich.

Bei der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) handelt es sich um ein Officialdelikt, der Versuch ist strafbar, die Tat wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren bestraft.

Die Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren bestraft, die Tat stellt ein Officialdelikt dar. Eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr droht bei Schädigungen der körperlichen oder seelischen Entwicklung des Kindes.

Obwohl der überwiegende Teil der Bevölkerung Gewalt im sozialen Nahraum sowie Kindesmisshandlungen als eine verwerfliche und bestrafungswürdige Tat einstuft, werden bei der Polizei kaum Anzeigen erstattet. Das bloße Schlagen von Kindern mit der Hand wird, obwohl strafrechtlich sanktioniert, auch heute noch von vielen Personen als angemessene Erziehungsmethode bewertet. Auch das Schlagen der Ehefrau oder Lebensgefährtin wird eher als eine innerfamiliäre Angelegenheit angesehen. Häufig steht bei Anrufen bei der Polizei eher die Beseitigung der Ruhestörung im Vordergrund. Oft mag sich in einer solchen „Hausgemeinschaft“ keiner als Hinweisgeber „outen“, denn mit dem „schlagenden Nachbarn“ muss man ja auch nach der Beendigung des Polizeieinsatzes noch im selben Haus wohnen. Mithin dürfte es ausgesprochen schwierig werden, in diesem Haus Personen zu finden, die sich der Polizei als weitere Zeugen zur Verfügung stellen werden.

Die vorliegende Tat dürfte keine Presserelevanz entfalten. In der Presse wird lediglich über herausragende Einzelfälle (schwerste Verletzung der Person/tödlicher Ausgang) berichtet. Dann erfolgt die Berichterstattung jedoch oft in reißerischer Art und Weise, häufig verbunden mit Vorwürfen der Untätigkeit gegen Nachbarn, Jugendbehörden und Polizei.

Die Einsatzabwicklung erfolgt zunächst durch zwei Funkstreifenwagenbesatzungen. Es ist 23.00 Uhr, Fachdienststellen stehen für

Folgemaßnahmen nicht zur Verfügung. Kriminalpolizeiliche Folgemaßnahmen müssten demnach durch die Kriminalwache erfolgen.

2. Beurteilung des Personalbeweises

2.1 Herr Schmitz

Herr Schmitz ist in diesem Verfahren Beschuldigter wegen des Verdachts der

- Körperverletzung und gefährlichen Körperverletzung z. N. von Frau Reimers (§§ 223, 224 StGB)
- Körperverletzung und Misshandlung Schutzbefohlener z. N. Eileen und Kevin Reimers (§§ 223, 225 StGB)
- gefährlicher Körperverletzung z. N. Kevin Reimers (§ 224 StGB).

Die Identität des Herrn Schmitz dürfte nach § 163b StPO sicherlich vor Ort problemlos feststellbar sein. Da sich das Verfahren gezielt gegen ihn richtet, hat er die verfahrensrechtliche Stellung des Beschuldigten. Als solcher steht ihm ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht nach § 163a Abs. 4 i. V. m. § 136 StPO zu. Weiter steht es ihm frei, vor seiner Vernehmung einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen. Als Beschuldigter kann er zudem einzelne Beweiserhebungen beantragen. Über diese Rechte ist er verständlich und aktenkundig zu belehren. Laut Sachverhalt ist bei Herrn Schmitz eine deutlich ausgeprägte Alkoholfahne wahrnehmbar. Eine erhebliche Alkoholisierung des Beschuldigten könnte der späteren Verwertung der Aussage als Beweismittel vor Gericht entgegenstehen. Je nach Alkoholisierung ist eine Vernehmung erst nach erfolgter Ausnüchterung möglich.

Direkt nach Öffnung der Wohnungstür äußert Herr Schmitz: „Was wollt Ihr Witzfiguren denn hier, ich muss meiner Frau mal wieder Manieren beibringen und Ihr stört mich dabei nicht“. Aussagen, die Beschuldigte oder Zeugen ohne Zutun des Vernehmungsbeamten vor einer möglichen Belehrung abgeben, gelten als sog. Spontanäußerungen und sind vor Gericht auch ohne vorherige Belehrung über die Rechte als Beschuldigter oder Zeuge als Beweismittel verwertbar. Die angeführte Äußerung ist vor Gericht also als Beweismittel auch dann verwertbar, wenn Herr Schmitz später vor Gericht nicht aussagen will.

Herr Schmitz kann im Rahmen der späteren Vernehmung, bei entsprechender Aussagewilligkeit, u. a. Angaben zu folgenden Fragen machen:

- Umfang und Zeitraum der körperlichen Misshandlungen?
- Was hat Frau Reimers zum Schutz der Kinder unternommen?
- Wurden die Kinder auch von Frau Reimers geschlagen?
- Welche Schlaggegenstände wurden benutzt?
- Motivation für seine Handlungen?
- Alkoholisierungsgrad während seiner Handlungen?

Aussagen zur Glaubwürdigkeit seiner zu erwartenden Angaben sind zurzeit nicht möglich. Grundsätzlich sind Aussagen von Beschuldigten mit Vorsicht zu genießen, da stets der Hang zur Verharmlosung der eigenen Handlungen besteht oder zum Auslassen ganzer Tatkomplexe. Zugegeben wird durch Beschuldigte häufig nur der Themenbereich, der nicht mehr zu leugnen ist. Zudem besteht bei Herrn Schmitz die Möglichkeit, dass sein Erinnerungsvermögen oder seine Wahrnehmungsfähigkeit durch den Alkoholgenuss beeinträchtigt sein könnte.

2.2 Kevin Reimers

Der 13-jährige Kevin Reimers ist in dem Verfahren Geschädigter und Zeuge. Seine Identität ist sicher durch Einsichtnahme in einem amtlichen Lichtbildausweis nach § 163b StPO feststellbar. Er ist unmittelbarer Angehöriger von Frau Reimers als deren leibliches Kind. Ihm steht daher gegenüber seiner Mutter ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO zu. Sowohl über das Zeugnisverweigerungsrecht als auch sein Auskunftsverweigerungsrecht nach den §§ 52 und 55 StPO ist er nach § 163 Abs. 3 StPO verständlich und altersgerecht zu belehren. Von Kindern dieses Alters können sehr wohl gerichtsverwertbare Zeugenaussagen erlangt werden. Sofern sie die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts aufgrund ihrer geistigen Reife überblicken können, entscheiden sie selbst über die Inanspruchnahme dieses Rechtes. Hinweise, die auf eine nicht altersgerechte geistige Entwicklung von Kevin Reimers hindeuten, gehen aus dem Sachverhalt nicht hervor. Mithin dürfte eine hinreichende geistige Reife zum Verständnis des Zeugnisverweigerungsrechts vorhanden sein.

Durch die eingesetzten Beamten wird Kevin Reimers gefragt, was passiert sei. Sowohl das wesentliche Tatgeschehen als auch die jeweilige verfahrensrechtliche Stellung der beteiligten Person waren zum Zeitpunkt der Frage bereits geklärt. Mithin liegt hier keine informatorische Befragung mehr vor, es handelt sich bereits um ein Vernehmungsgespräch. Der Zeuge kann bis zur Hauptverhandlung

jederzeit von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Die Aussage darf dann nicht durch Vernehmung der Polizeibeamten als Zeugen vom Hörensagen in die Verhandlung eingeführt werden, gleichfalls darf die Aussage in der Hauptverhandlung nicht verlesen werden (§ 252 StPO). Die erlangten Erkenntnisse sind dann vor Gericht nicht als Beweismittel verwendbar.

Von Kevin Reimers könnten u. a. weiterhin Aussagen erlangt werden zu:

- Zu welchen Zeiten wurden die körperlichen Misshandlungen begangen?
- Wer beging welche Handlungen?
- Eingesetzte Gegenstände/Schlagwerkzeuge?
- Was wusste die Mutter von den Misshandlungen?
- Ist die Mutter bei Misshandlungen eingeschritten?
- Wem haben die Kinder von den Misshandlungen erzählt?
- Wurden die erlittenen Verletzungen ärztlich behandelt, falls ja durch welchen Arzt?

Aussagen zum Wahrheitsgehalt der zu erlangenden Aussagen ergeben sich aus dem Sachverhalt nicht. Die Aussagen sind jedoch in den Punkten, die Frau Reimers belasten können, aufgrund der engen familiären Bindung als Sohn durchaus mit Vorsicht zu genießen. Der Wahrheitsgehalt kann durch Abgleichen der Aussagen beider Kinder und ein späteres aussagepsychologisches Gutachten überprüft werden. Laut Sachverhalt zittert Kevin am ganzen Körper. Es ist daher fraglich, ob er insgesamt zurzeit überhaupt vernehmungsfähig ist.

2.3 Eileen Reimers

Die achtjährige Eileen Reimers ist in dem Verfahren gleichfalls Geschädigte und Zeugin. Ihre Identität ist sicherlich ebenfalls durch Einsichtnahme in einen amtlichen Lichtbildausweis nach § 163b StPO feststellbar. Auch sie ist unmittelbare Angehörige von Frau Reimers als deren leibliches Kind. Ihr steht daher gegenüber ihrer Mutter ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO zu. Sowohl über das Zeugnisverweigerungsrecht als auch über ihr Auskunftsverweigerungsrecht ist sie nach §§ 52 und 55 StPO i. V. m. § 163 Abs. 3 StPO zu belehren. Fraglich ist jedoch, ob bei Eileen bereits die notwendige geistige Verstandesreife vorhanden ist, um eine Vorstellung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts zu besitzen. Nach den einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sind Kinder in diesem Alter in den meisten Fällen dazu

noch nicht in der Lage. Aufgrund der festgestellten „häuslichen Zustände“ ist zu erwarten, dass Eileen von der geistigen Reife her allenfalls altersgemäß durchschnittlich entwickelt ist.

In den Fällen, in denen Kinder nicht die notwendige Verstandesreife aufweisen, entscheidet nach § 52 Abs. 2 StPO über die Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts der gesetzliche Vertreter, also Frau Reimers als leibliche Mutter. Da sie in dem Verfahren jedoch selbst Beschuldigte ist, kann sie hier über die Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts durch Eileen nicht entscheiden. In diesen Fällen ist die Einsetzung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 BGB erforderlich. Dieser entscheidet dann anstelle der Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts durch das Kind. Bei Aussagewilligkeit könnten von ihr sicherlich Angaben zu den gleichen Punkten wie von Kevin erlangt werden.

3. Maßnahmen zur Durchführung des Auswertungsangriffs

3.1 Gefahrenabwehrende Maßnahmen

Sowohl Frau Reimers als auch ihre Kinder wurden durch den Beschuldigten verletzt. Die achtjährige Eileen zeigt mehrere frische sowie ältere Hämatome im Gesicht. Sie blutet aus der Nase und scheint erhebliche Schmerzen am/im linken Ohr zu haben. Weiterhin sind am Körper des 13-jährigen Kevin sowohl mehrere ältere als auch frische Verletzungsspuren, die u. a. von Schlägen mit Gegenständen herrühren. Der Junge zittert am ganzen Körper und ist offenkundig nicht in der Lage, sich schmerzfrei zu bewegen. Eine sachkundige Untersuchung und Versorgung der Verletzungen der Kinder und ggf. der Ehefrau ist demnach unverzüglich durch Kräfte des Rettungsdienstes, soweit noch nicht geschehen, zu veranlassen.

Der Beschuldigte befindet sich derzeit mit einer zweiten Streifenwagenbesatzung im Wohnzimmer. Es ist davon auszugehen, dass es nach Beendigung des Polizeieinsatzes in den nächsten Tagen bei Familie Schmitz/Reimers „zu Hause“ so weiter geht wie bisher. Aus diesem Grunde ist gegen Herr Schmitz zur Verhinderung weiterer Körperverletzungsdelikte z. N. von Frau Reimers und ihren Kindern, eine Wohnungsverweisung nach § 34a PolG NRW (Dauer zunächst zehn Tage) auszusprechen.

Das örtlich zuständige Jugendamt ist unverzüglich zu benachrichtigen. Durch das Jugendamt ist zu prüfen und zu entscheiden, ob eine einstweilige Unterbringung der Kinder zu veranlassen ist

oder die Kinder nach Wohnungsverweisung des Herrn Schmitz in der Obhut von Frau Reimers verbleiben können. Entsprechende Informationen über die Zustände in der Wohnung sowie die offenkundigen Misshandlungen der Kinder sind dem Jugendamt unverzüglich in Berichtsform zur Kenntnis zu geben.

3.2 Strafverfolgende Maßnahmen

Die Identität aller in der Wohnung der Familie Schmitz festgestellten Personen ist durch Einsichtnahme in amtliche Lichtbildausweise nach § 163b StPO zweifelsfrei festzustellen. Es ist weiterhin zu klären, wo sich Herr Schmitz nach Durchsetzung der Wohnungsverweisung für die nächsten Tag aufhält, damit seine Erreichbarkeit für die polizeiliche Sachbearbeitung gesichert ist.

Der Kleiderbügel in der Hand des Beschuldigten ist offensichtlich zum Schlagen des 13-jährigen Kevin verwendet worden. Aufgrund seiner Beschaffenheit und Breite kann er den festgestellten Verletzungen zugeordnet werden. Somit ist er als Beweismittel von Bedeutung und als solches nach §§ 94, 98 StPO zu beschlagnahmen. Als Tatmittel ist er weiterhin als Einziehungsgegenstand nach § 74 StGB anzusehen und gem. § 111b StPO zu beschlagnahmen. Ggf. aufzufindende weitere Tatwerkzeuge sind gleichfalls zu beschlagnahmen. Der Kleiderbügel ist in einen Plastikbeutel zu verpacken und verwechslungssicher zu beschriften.

Die Wohnung Schmitz ist als Tatort anzusehen, eine umfassende Tatbefundaufnahme ist daher durchzuführen. Herr Schmitz, aber auch Frau Reimers sind Beschuldigte, es ist daher nicht davon auszugehen, dass sie die polizeilichen Ermittlungen gestatten würden. Mithin ist die Tatortaufnahme als Durchsuchung der Wohnung nach § 102 StPO zur Auffindung und Sicherstellung von Spuren der Tathandlungen anzusehen. Bei sofortiger (telefonischer) Erreichbarkeit eines Richters wird die Maßnahme durch ihn angeordnet, ansonsten ist die Maßnahme als Eilfallentscheidung (Gefahr im Verzuge) durch einen Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaft anzuordnen. Ein Verlassen der Wohnung durch die eingesetzten Beamten, um die formelle Beschlussbeantragung abzuwarten, würde dazu führen, dass entsprechende Spuren durch die Beschuldigten beseitigt werden könnten und den Maßnahmenzweck damit vereiteln. Zunächst ist eine systematische und abschnittsweise Spurensuche in der Wohnung durchzuführen. Die Gesamtsituation in der Wohnung ist umfangreich fotografisch zu sichern. Nach der Fertigstellung von Übersichtsaufnahmen werden vorgefundene Spuren

im Detail (mit angelegtem Maßstab) fotografiert und anschließend gesichert. Gesicherte Asservate sind hierbei verwechslungssicher zu kennzeichnen. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Spurenkontaminationen sind hierbei zu beachten.

Beschädigte oder mit Blut befleckte Bekleidungsgegenstände der Kinder werden als Spurenräger nach §§ 94, 98 StPO sichergestellt/beschlagnahmt und separat in Papiertüten gesichert. Einzelne Blutspuren werden nach Fertigung entsprechender Lichtbilder mittels Forensic-Swab (sterile Bakteriette) gesichert.

Es erfolgt die Entnahme einer Blutprobe nach § 81a StPO beim Beschuldigten Schmitz zur späteren Bestimmung des Blutalkoholwerts durch einen Arzt. Hierzu ist eine richterliche Anordnung erforderlich, falls ein Eildienst erreichbar ist. Ansonsten ist die Entnahme durch einen Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaft wegen Gefahr im Verzuge anzuordnen.

Laut Sachverhalt ist Herr Schmitz alkoholisiert. Sollte eine erhebliche Alkoholisierung von Herrn Schmitz vorliegen, so ist eine Vernehmung an diesem Abend zu unterlassen. Bei vorliegender Vernehmungsfähigkeit ist Herr Schmitz über seine Rechte als Beschuldigter sachgerecht und verständlich nach § 163a Abs. 4 StPO i. V. m. § 136 StPO zu belehren. Insbesondere ist er über die ihm vorgeworfenen Taten aufzuklären, über sein umfassendes Aussageverweigerungsrecht zu belehren, das Recht auf jederzeitige Verteidigerkonsultation sowie das Recht zur Stellung von Beweisanträgen. Bei Aussagewilligkeit von Herrn Schmitz wären wesentliche Vernehmungsschwerpunkte u. a.:

- Umfang und Zeitraum der körperlichen Misshandlungen?
- Was hat Frau Reimers zum Schutz der Kinder unternommen?
- Wurden die Kinder auch von Frau Reimers geschlagen?
- Welche Schlaggegenstände wurden benutzt?
- Motivation für seine Handlungen?
- Alkoholisierungsgrad während seiner Handlungen?

Die von ihm gemachten Aussagen sind – soweit möglich – in den wesentlichen Passagen weitgehend wörtlich in Berichtsform niederzulegen.

Die Hände von Herrn Schmitz – und abhängig vom festgestellten Tatgeschehen ggf. auch weitere Körperbereiche – sind hinsichtlich möglicher Verletzungsmerkmale (z. B. geschwollene Fingerknöchel/Hautabschürfungen an den Knöcheln) oder anhaftenden Blutspuren, die mit dem Tatgeschehen im Zusammenhang stehen können, abzusuchen. Festgestellte Verletzungen sind fotografisch zu sichern. Da

es sich um unbedeckte Körperstellen handelt, handelt es sich hier noch nicht um eine körperliche Untersuchung nach § 81a StPO.

Aus dem Sachverhalt lassen sich keine Hinweise auf eine Alkoholisierung von Frau Reimers erkennen. Frau Reimers ist im vorliegenden Sachverhalt Geschädigte durch die Körperverletzung zu ihrem Nachteil durch Herrn Schmitz. Laut ihren Äußerungen ist sie mit Herrn Schmitz verlobt. Soweit hier wirklich ein ernstgemeintes Eheversprechen vorliegt, hat sie gegenüber Herrn Schmitz gem. § 52 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht. Weiterhin ist Frau Reimers aber auch Beschuldigte eines Unterlassungsdeliktes (Körperverletzung und Misshandlung Schutzbefohlener) zum Nachteil ihrer Kinder. Als Beschuldigte hat sie u. a. ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht. Frau Reimers ist vor ihrer Vernehmung sachgerecht und verständlich nach § 163a Abs. 4 StPO i. V. m. § 136 StPO u. a. über

- die ihr zur Last gelegten Taten,
- ihr umfassendes Aussageverweigerungsrecht,
- ihr Recht auf jederzeitige Verteidigerkonsultation,
- ihr Recht zur Stellung von Beweisanträgen,
- sowie ihr Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber ihrem Verlobten zu belehren. Bei Aussagewilligkeit von Frau Reimers wären wesentliche Vernehmungsschwerpunkte u. a.:
- Welche Tathandlungen wurden von Herrn Schmitz gegen welche Person verübt?
- Mit welchen Gegenständen wurde geschlagen?
- Welche Umstände waren bei Herrn Schmitz tatablösend?
- Was hat Frau Reimers zum Schutz ihrer Kinder unternommen?
- In welchem Ausmaß war Herr Schmitz bei der Taten alkoholisiert?
- War Frau Reimers während der Misshandlungen ihrer Kinder selber alkoholisiert, falls ja in welchem Umfang?

Von ihr getätigte Aussagen sind – soweit möglich – in den wesentlichen Passagen weitgehend wörtlich in Berichtsform niederzulegen.

Der 13-jährige Kevin ist in dem Verfahren Zeuge, seine bislang gemachten Angaben erfolgten im Rahmen einer Vernehmung ohne vorhergehende Zeugenbelehrung. Er hat gegenüber seiner Mutter das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO. Da er vor seinen früheren Angaben nicht belehrt wurde, ist er im Rahmen einer Belehrung altersangemessen und verständlich über seine Rechte auf Zeugnisverweigerung (§ 52 StPO) und über sein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) zu belehren. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass alle von ihm getätigten Aussagen in diesem Verfahren

vor Gericht nicht verwertet werden können, wenn er in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Soweit Kevin insgesamt vernehmungsfähig ist, ergeben sich bei Aussagewilligkeit u. a. die nachfolgenden Vernehmungsschwerpunkte:

- Zu welchen Zeiten wurden die körperlichen Misshandlungen begangen?
- Wer beging welche Handlungen?
- Welche Gegenstände / Schlagwerkzeuge wurden durch wen eingesetzt?
- Was wusste die Mutter von den Misshandlungen?
- Ist die Mutter bei Misshandlungen eingeschritten?
- Wem haben die Kinder von den Misshandlungen erzählt?
- Wurden die erlittenen Verletzungen ärztlich behandelt, falls ja durch welchen Arzt?

Auch die von Kevin Reimers getätigten Angaben sind möglichst wortgetreu in Berichtsform zu dokumentieren.

Die achtjährige Eileen hat gegen über ihrer Mutter als ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO. Altersbedingt hat sie noch keine hinreichende Vorstellung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts, die Mutter als Erziehungsberechtigte selber ist jedoch an der Entscheidung über die Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts gehindert (vgl. vorherige Ausführungen zum Personalbeweis). Über die mögliche Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 52 StPO würde daher ein noch zu bestellender Ergänzungspfleger entscheiden. Da dieser jedoch frühestens am Folgetag gerichtlich bestellt wird, muss die Vernehmung des Kindes am heutigen Abend unterbleiben.

Da insbesondere die Kinder durch die Misshandlungen erhebliche und behandlungsbedürftige Verletzungen erlitten haben, ist – soweit möglich – auch eine zeugenschaftliche Vernehmung der Zeugin Müller nach vorheriger Belehrung nach §§ 52, 55 StPO durchzuführen. Sollten im Haus weitere Zeugen gefunden werden, so sind diese – je nach Auslastung der Kräfte und Relevanz der Zeugenaussage – gleichfalls nach zeugenschaftlicher Belehrung zu vernehmen.

Weiter ist eine richterliche Eilanordnung/staatsanwaltschaftliche Eilanordnung zur körperlichen Untersuchung der achtjährigen Eileen nach § 81c Abs. 3 StPO einzuholen. Auf die richterliche Eilanordnung kann bei dem 13-jährigen Kevin verzichtet werden, da er selbst über die Inanspruchnahme des Untersuchungsverweigerungsrechts entscheiden kann. Die körperliche Untersuchung ist

durch einen als medizinischen Sachverständigen geeigneten Arzt durchführen zu lassen. Dieser darf bislang nicht als behandelnder Arzt des Kindes tätig geworden sein.

Abschließend wären auf der Dienststelle noch folgende Arbeiten durchzuführen/vorzunehmen:

- Strafanzeige gegen Herrn Schmitz und Frau Reimers als Beschuldigte
- VIVA-Grundeinträge (ehem. IGVP)
- Ausfertigung eines Durchsuchungsprotokolls und Aushändigung eines Exemplars an Herrn Schmitz
- Fertigung des Blutprobenprotokolls
- Tatortbefundbericht
- Bildbericht
- Spurensicherungsbericht